

Die Einleitung eines Flugmanövers, bei dem die vorgeschriebene Sicherheitsmindesthöhe unterschritten wird, kann unter bestimmten Voraussetzungen als grob fahrlässig angesehen werden.

Angewandte Normen: § 67 VVG, §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 LuftVO, § 823 Abs. 1 BGB

Gericht: LG Hechingen, Urteil vom 09.08.1977, 1 O 74/77

Veröffentlicht in: VersR 1977, 1152

Zum Sachverhalt:

Am 24.10.1976 kam es in H. zu einem Flugzeugabsturz, bei dem das im gemeinsamen Eigentum von ... stehende Motorflugzeug (Marke M. 894 A-Kennzeichen D-EAHK) Totalschaden erlitten hat.

Das Flugzeug war bei der Klägerin vollkaskoversichert, weshalb sie den Eigentümern den Zeitwert des Flugzeuges in Höhe von 49.000 DM zu ersetzen hatte. Die Klägerin nimmt daher den Beklagten als verantwortlichen Flugzeugführer aus übergangenen Recht nach § 67 VVG auf Schadensersatz in Höhe des von ihr an die Eigentümer ersetzten Betrages in Anspruch.

Der Beklagte als Pilot hatte am 24.10.1976 das fragliche Motorflugzeug von den Eigentümern gemietet und mit diesem - zusammen mit 2 Fluggästen - den Fußballplatz in H. angesteuert, um dort einen Fußball abzuwerfen. Zu diesem Zweck hat der Beklagte zunächst den Fußballplatz in 35 m Höhe überflogen, danach einen Vollkreis gemacht und einen erneuten Anflug mit einer Höhe von lediglich wenigen Metern über Grund durchgeführt. Als der Beklagte nach dem Abwurf des Fußballs über dem Spielfeld das Flugzeug wieder im Steilflug hochziehen wollte, kam er mit den unmittelbar hinter dem Fußballtor stehenden Bäumen in Berührung. Diese Hinderberührung führte zum Absturz und ua zum Totalschaden der Maschine. Der Beklagte wurde bei dem Unfall schwer verletzt, während seine beiden Fluggäste getötet wurden.

Die Kaskoversicherungssumme in Höhe von 49.000 DM wurde in der Folgezeit an

die Eigentümer des Flugzeugs durch die Klägerin am 14.2.1977 überwiesen (vgl Zahlungsanweisung Bl 23 dA). Daraufhin hat die Klägerin den Beklagten mit Schreiben vom 11.3.1977 zur Anerkennung seiner Schadensersatzpflicht bis 21.3.1977 vergeblich aufgefordert. Die Klägerin nimmt Bankkredit, der mit jährlich 8% zu verzinsen ist, in Anspruch.

Die Klägerin behauptet,

der Flugzeugabsturz sei ausschließlich auf schuldhaftes Fehlverhalten des Beklagten als Piloten zurückzuführen. Dieser habe nämlich schon dadurch die elementarsten Sorgfaltsvorschriften und Sicherheitsvorschriften verletzt, daß er überhaupt dieses unzulässige Tiefflugmanöver ausgeführt habe. Denn nach § 7 Abs. 1 der Luftverkehrsordnung sei es untersagt, aus Luftfahrzeugen Gegenstände abzuwerfen. Weiter sei es gemäß § 6 Luftverkehrsordnung verboten, die vorgeschriebene Sicherheitsmindesthöhe über Menschenansammlungen von 300 m zu unterschreiten. Darüber hinaus sei bei dem Beklagten anlässlich dieses unzulässigen Tieffluges auch noch die Aufmerksamkeit durch den Ballabwurf derart abgelenkt gewesen, daß er die im Bereich des Sportplatzes stehenden Bäume nicht genügend beachtet habe. Nur so könne der Umstand erklärt werden, daß der Beklagte überhaupt mit diesen Bäumen in Berührung gekommen sei.

Die Klägerin stellt den Antrag,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 49.000 DM nebst 8% Zinsen hieraus seit 12.3.1977 zu bezahlen.

Diese Entscheidung wurde heruntergeladen von der Seite
www.PilotUndRecht.de

Demgegenüber stellt der Beklagte den Antrag,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet,

zu dem Flugzeugabsturz sei es nur deshalb gekommen, weil der schräg hinter ihm sitzende Fluggast ... während des Anfluges auf das Fußballfeld plötzlich seinen Sicherheitsgurt geöffnet habe. Hierdurch sei er in seinem Flugmanöver irritiert worden. Da sich dieser Vorfall außerdem im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Abwurf des Fußballes ereignet habe, habe ihm wertvolle Zeit zum Hochziehen der Maschine gefehlt. Diese Zeit habe er durch das unvorhersehbare Erfordernis seiner Konzentration auf den Fluggast ... verloren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die vorbereitenden Schriftsätze ihrer Prozessbevollmächtigten Bezug genommen.

Die Klägerin hat die Schadensberechnung des "Deutschen Luftpool" vom 28.1.1977 (Bl. 22), sowie ihre Zahlungsanweisung vom 14.2.1977 (Bl. 23 dA) jeweils in Ablichtung übergeben. Auf diese übergebenen Unterlagen, welche zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden, wird ebenfalls Bezug genommen.

Aus den Gründen:

Die Klage ist - mit Ausnahme einer geringfügigen Zuvielforderung an Zinsen - begründet.

Der Klägerin steht aus nach § 67 VVG übergegangenem Recht dem Beklagten gegenüber ein Schadensersatzanspruch im Sinne von § 823 Abs. 1 iVm §§ 249, 251 BGB in Höhe von 49.000 DM zu.

Zu dem Absturz und dem dadurch bedingten Totalschaden an dem Flugzeug ist es nur deshalb gekommen, weil der Beklagte schuldhaft gegen die Vorschriften der §§ 7 Abs. 1, 6 Abs. 1 der Luftverkehrsordnung verstoßen hat, wonach es - ohne Genehmigung - sowohl verboten ist über Menschenansammlungen eine Flughöhe von 300 m

zu unterschreiten, als auch Gegenstände aus dem Flugzeug abzuwerfen. Schon durch dieses unzulässige Flugmanöver allein hat der Beklagte eine Gefahrensituation heraufbeschworen, die - für ihn erkennbar - nur mit besonderer Sorgfalt und Konzentration zu bewältigen gewesen wäre. Hinzu kommt, daß der Beklagte noch 2 Fluggäste bei sich hatte, was die von vornherein erkennbare Gefahr für dieses unzulässige Tiefflugmanöver noch erhöhte, da bei einer solchen Situation ein unbedachtes Verhalten von Fluggästen erfahrungsgemäß nicht ausgeschlossen werden kann, sondern Kurzschlußreaktionen derselben durchaus naheliegend sind. All das hat der Beklagte, wie es für einen sorgfältigen Flugzeugführer erforderlich gewesen wäre, offensichtlich nicht bedacht, denn sonst hätte er von der Ausführung dieses Tiefflugmanövers, bei welchem die Möglichkeit eines Schadenseintrittes durchaus vorhersehbar war, Abstand genommen. Daß der Beklagte diese naheliegenden Überlegungen schon von vornherein nicht angestellt hat, gereicht ihm zur Fahrlässigkeit mit dem Ergebnis, daß er für die Schadensfolge seines Fehlverhaltens voll einzustehen hat. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Beklagte - wie er behauptet - bei seinem Tiefflugmanöver unmittelbar vor dem Hochziehen der Maschine im Steilflug von dem Fluggast ... irritiert worden ist und deshalb die Bäume, gegen die er schließlich stieß, zu spät wahrgenommen hat. Hätte nämlich der Beklagte das Tiefflugmanöver überhaupt nicht ausgeführt, was von ihm hätte verlangt werden müssen, dann hätte es jedenfalls das von ihm behauptete Überraschungsmoment nicht gegeben und wäre es auch nicht zum Absturz der Maschine gekommen.

Der Beklagte ist deshalb verpflichtet, an die Klägerin als Kaskoversicherin den Flugzeugschaden mit 49.000 DM zu bezahlen, den diese ihrerseits den Eigentümern des Flugzeugs erstattet hat.

Allerdings konnten der Klägerin Verzugszinsen aus dem Betrag von 49.000 DM erst ab Klagzustellung (26.3.1977) zugesprochen werden, da ihr erstmaliges Aufforde-

rungsschreiben an den Beklagten vom 11.3.1977, die Schadensersatzpflicht anzuerkennen, noch keine Mahnung im Sinne von § 284 Abs. 1 BGB darstellt und sie im übrigen einen genauen Tag der Mahnung nicht substantiiert dargetan hat. Der von der Klägerin verlangte Zinssatz von 8% jährlich ist jedoch aus dem Gesichtspunkt des weitergehenden Verzugschadens im Sinne von § 288 Abs. 2 BGB begründet, nachdem der Beklagte nicht bestritten hat, daß die Klägerin Bankkredit in dieser Höhe in Anspruch nimmt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 Abs. 2 ZPO.

Die Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit dieses Urteils ergibt sich aus § 709 ZPO.